

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 252/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef S [REDACTED] .

S [REDACTED] straÙe 15, M [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , M [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED] - F [REDACTED] - Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 4. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Anspruch des Klägers wegen Schadens im beruflichen Fortkommen scheitert schon daran, daß das Bundesentschädigungsgesetz in §§ 99 ff BEG für Schäden, wie sie der Kläger wegen Nichtaufnahmeh in den öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1955 geltend macht, keine Entschädigungsregelung trifft. Das gilt einmal hinsichtlich der in § 99 Abs. 1 BEG ausdrücklich bis zum 1. April 1950 begrenzten Zeit, während der Entschädigung gewährt werden kann. Zum anderen erkennt § 99 BEG aber auch die Nichtübernahme in den öffentlichen Dienst als außerplanmäßiger Beamter nur in dem hier nicht vorliegenden Sonderfall des Absatzes 2 Satz 2 als entschädigungsfähigen Tatbestand an. Da die Aufzählung der Schadenstatbestände in § 99 BEG er-

116

- 3 -

schöpfend ist (vgl. BGH, Beschluss vom 23. Mai 1978 -
IX ZB 414/75, zitiert bei Ehrenthal, AzW 1979, 161, 163).
Kommt auch eine entsprechende Anwendung der §§ 99 ff. BGB
nicht in Betracht.

Fuchs

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)